

**16. Europaministerkonferenz in Bonn (Brandenburg)**  
**(04.06.1997)**

**Beschluß**

**TOP 4.a) "Empfehlungen zur Ausfüllung des Abkommens über den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union"**

1. Die Europaminister/-innen und -senatoren nehmen den Bericht Niedersachsens zur Kenntnis und beschließen die anliegenden Empfehlungen zur Ausfüllung des Abkommens über den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union.
2. Sie bedauern, daß das Sekretariat des Bundesrates sich auch bei einer entsprechenden Kostenerstattung nicht in der Lage sieht, die vorübergehende Abwicklung des papiernen Verteilungsverfahrens der Länderbeobachterberichte und -informationen zu übernehmen.
3. Die Europaminister/-innen und -senatoren bitten den Direktor des Bundesrates, in seinem Merkblatt die Ländervertreter zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Länderbeobachter zu verpflichten. Die Berichte der Ländervertreter in den Gremien des Rates und der Kommission sollten den Länderbeobachter so rechtzeitig erreichen, daß er sie in seine Vorbereitung auf die Ratstagungen einbeziehen kann. Die Ländervertreter, die für die Vorbereitungs- und Weisungssitzungen für den Ausschuß der Ständigen Vertreter und die Ratstagungen am Sitz der Bundesregierung benannt worden sind, sollten dem Länderbeobachter frühzeitig Hinweise auf Beratungspunkte geben, die für die Länder von besonderem Interesse sind.
4. Sie begrüßen die Einigung mit der Bundesregierung, daß die bisher in Bonn über den Länderbeobachter gepflegte Zusammenarbeit und der über ihn abgewickelte Informationsaustausch künftig über das EMK-Vorsitzland vorgenommen werden kann, soweit nicht Vertreter des Bundesrates zur Aufgabenwahrnehmung benannt sind, damit der Länderbeobachter sich verstärkt auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben an den Tagungsorten des Rates und am Sitz der Kommission konzentrieren kann.
5. Die Europaminister/-innen und -senatoren bitten das Land Baden-Württemberg, für die mit der völligen Umstellung der Informationsübermittlung auf die elektronische Datenverarbeitung - spätestens zum 31.12.1999 - vorzunehmende Auflösung der Arbeitseinheit in Bonn, die notwendigen - insbesondere personalwirtschaftlichen - Vorkehrungen zu treffen.
6. Der Vorsitzende der Europaministerkonferenz wird gebeten, die Empfehlungen zur

Ausfüllung des Abkommens über den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union der Ministerpräsidentenkonferenz entsprechend deren Beschluß vom 13.06.1996 und der Finanzministerkonferenz vorzulegen.

7. Die Ständige Arbeitsgruppe wird gebeten, rechtzeitig vor dem 31.12.1998 zu prüfen, ob bzw. welche Alternativen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Länderbeobachters nach dem 31.12.1999 zur Verfügung stehen.

**16. Europaministerkonferenz in Bonn (Brandenburg)  
(04.06.1997)**

**Beschluß**

**TOP 4.b) Haushalt des Länderbeobachters für die Jahre 1998/1999**

Die Europaminister/-innen und -senatoren nehmen den Bericht Baden-Württembergs über den Haushaltsentwurf 1998/1999 des Länderbeobachters zur Kenntnis. Sie stimmen dem beiliegenden Entwurf des Haushalts für den Länderbeobachter für die Jahre 1998 und 1999 gemäß Art. 4 Abs. 4b des Abkommens über den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union zu.

Der Vorsitzende der Europaministerkonferenz wird gebeten, diesen Beschluß der Finanzministerkonferenz zu übermitteln, mit der Bitte gemäß Art. 4 Abs. 4b des Abkommens dem Entwurf ebenfalls zuzustimmen.

**16. Europaministerkonferenz in Bonn (Brandenburg)  
(04.06.1997)**

**Beschluß**

**TOP 4.c) Benennungen beim Länderbeobachter**

Die EMK nimmt den Bericht von Baden-Württemberg zur Kenntnis. Herr Dr. Stöger wird bis zum 31.12.1999 erneut zum Leiter der Dienststelle benannt.

Der weitere Stellvertreter kann, nach Einholung von Vorschlägen, im Wege des schriftlichen Verfahrens benannt werden.

Die Benennungen stehen unter dem Vorbehalt, daß der MPK über die Ergebnisse der Überarbeitung der "Empfehlungen zur Ausfüllung des Abkommens über den Länderbeobachter" entsprechend ihrem Beschluß vom 13.06.1996 zu berichten ist sowie der Zustimmung der FMK zum Haushaltsentwurf 1998/1999 für den Länderbeobachter.

**Empfehlungen**  
**zur Ausfüllung des Abkommens über den Beobachter der Länder**  
**bei der Europäischen Union**

(04.06.1997)

Das am 24. Oktober 1996 in Erfurt von den Regierungschefs der Länder unterzeichnete "Abkommen über den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union" (Länderbeobachter) ist rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Gem. Art. 3 Abs. 5 Satz 2 des Abkommens geben die Europaminister und -senatoren folgende Empfehlungen zur Ausfüllung dieses Abkommens:

**A Aufgaben des Länderbeobachters**

**1. Ratstagungen, Tagungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter und Delegationsbesprechungen (Art. 2 Abs. 2 a des Abkommens)**

Die umfassende, kontinuierliche und schnelle Berichterstattung des Länderbeobachters über alle Ratstagungen ist für die Länder eine wertvolle, ergänzende Information zur Beurteilung der Integrationsentwicklung und zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte gem. Art. 23 GG, dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) und der gem. § 9 EUZBLG getroffenen Bund-Länder-Vereinbarung. Ihm obliegt wie bisher insbesondere die Darstellung, ob und in welcher Form den Länderanliegen, wie sie z.B. in Bundesratsbeschlüssen zum Ausdruck gekommen sind, bei den Ratstagungen Rechnung getragen worden ist. Er soll seine Einschätzungen zum weiteren Gang der Beratungen und - soweit möglich - Anregungen zur Prüfung von - ggf. erneuten - Bundesratsberatungen geben und auf die Teilnahme von Ländervertretern an den Ratstagungen hinweisen.

Um eine gezielte Beobachtung und Berichterstattung zu ermöglichen, ist anzustreben, daß der Länderbeobachter von den Ländervertretern, die für die Vorbereitungs- und Weisungssitzungen für den Ausschuß der Ständigen Vertreter und die Ratstagungen am Sitz der Bundesregierung benannt worden sind, frühzeitig Hinweise auf Beratungspunkte erhält, die für die Länder von besonderem Interesse sind.

Die Aufgabe, an den Sitzungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter teilzunehmen und hierüber zu berichten, wird nach einer diesbezüglichen Einigung zwischen Bund und Ländern wahrgenommen werden.

## **2. Übrige Gremien des Rates und der Kommission (Art. 2 Abs. 2 b des Abkommens)**

Angesichts der großen Anzahl von benannten Ländervertretern ist davon auszugehen, daß der Länderbeobachter in diesem Bereich nur in seltenen Ausnahmefällen, z.B. zu Beginn der Sitzungsfolge einer sehr kurzfristig eingesetzten neuen Arbeitsgruppe tätig werden muß. Soweit es sich in diesen Fällen nicht nur um einen Sitzungstermin handelt, sollte der Länderbeobachter die Anregung zur Benennung eines Ländervertreters durch den Bundesrat geben.

## **3. Beschaffung weiterer Informationen und Zusammenarbeit mit den Büros der Länder in Brüssel (Art. 2 Abs. 2 c des Abkommens)**

Der Länderbeobachter und die Büros der Länder arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Um Doppelarbeit zwischen Länderbeobachter und Länderbüros zu vermeiden, bringt der Länderbeobachter seine Berichte und weitere Informationen den Länderbüros zeitgleich mit der obligatorischen Verteilung zur Kenntnis. Die Länderbüros können ihrerseits Informationen, die für alle Länder von Interesse sind, den anderen Ländern und dem Bundesrat über den Länderbeobachter zuleiten.

Um einen intensiven Gedankenaustausch zu gewährleisten, laden die Länderbüros den Länderbeobachter in der Regel zu ihren Arbeitskreissitzungen ein. Bei diesen Gelegenheiten kann der Länderbeobachter auch über Ratstagungen berichten.

## **4. Tätigkeit der Ländervertreter nach § 6 EUZBLG (Art. 2 Abs. 2 d des Abkommens)**

Da die Ländervertreter und die sie entsendenden Landesbehörden inzwischen langjährige Erfahrungen haben, ist eine Unterstützung ihrer Arbeit durch den Länderbeobachter nur noch in Ausnahmefällen notwendig. Es bleibt aber Aufgabe des Länderbeobachters, den Ländervertretern auch weiterhin Informationen, die für deren Arbeit wichtig sind und die ihnen ersichtlich auf anderem Weg nicht oder nicht rechtzeitig zugehen würden, kurzfristig weiterzugeben.

## **B Organisation der Informationsübermittlung**

Damit die Länder die Berichte und Informationen des Länderbeobachters schneller und kostengünstiger erhalten, wird die Übermittlung dieser Unterlagen über die elektronische

Datenverarbeitung angestrebt. Haushaltsmäßig sind die Vorkehrungen getroffen, daß der Länderbeobachter für die elektronische Informationsübermittlung an das zwischen dem Bundesrat und den Ländern erprobte System angeschlossen werden kann. Da mit einem Anschluß aller Länder an dieses System erst in etwa drei Jahren zu rechnen ist, und dieser Zeitraum wohl auch vom Ratssekretariat noch gebraucht wird, bis sämtliche Ratsdokumente auf elektronischem Weg zur Verfügung stehen, kann für die Übergangszeit auf die papierene Informationsübermittlung nicht verzichtet werden.

Sobald die elektronische Datenübermittlung stabil ist und allen Ländern zur Verfügung steht, spätestens jedoch zum 31. Dezember 1999, wird die Informationsübermittlung in Papierform eingestellt. Zwischenzeitlich werden den Ländern, die an das elektronische System angeschlossen sind, die Länderbeobachterberichte und -informationen vorab auf diesem Weg zur Verfügung gestellt.

Die befristete übergangsweise Fortsetzung des papierenen Verteilungsverfahrens erfolgt weiterhin durch das Bonner Büro in der bewährten Form (Postaustauschdienst des Bundesrates und Direktversand).

## **C Dienstsitz und räumliche Unterbringung**

### **1. Brüssel**

Obwohl in den bisherigen Bund-Länder-Verhandlungen die Einbeziehung in die oder eine direkte räumliche und technische Verbindung mit der Ständigen Vertretung nicht durchgesetzt werden konnte, sollte der Länderbeobachter weiterhin in den in der Ständigen Vertretung angemieteten Büroräumen verbleiben. Hinsichtlich dieser z.Zt. ausreichenden Räumlichkeiten ergibt sich nach Auflösung des Bonner Dienstsitzes z.B. durch die dann notwendige Registraturverlagerung ein erhöhter Bedarf.

### **2. In der Bundesrepublik Deutschland**

Für die übergangsweise papierene Abwicklung der Informationsverteilung wird die Arbeitseinheit des Länderbeobachters in Bonn befristet aufrechterhalten. Die hierfür z.Zt. angrenzend an das Sekretariat des EU-Ausschusses des Bundesrates angemieteten Räume sind für diese Aufgabe und das dafür erforderliche Personal gut geeignet.

Nach der vollständigen Umstellung der Berichts- und Informationsübermittlung auf die

elektronische Datenverarbeitung - spätestens zum 31.12.1999 - ist die Arbeitseinheit in der Bundesrepublik Deutschland aufzulösen.

## **D Personal beim Länderbeobachter**

### **1. Mitarbeiter im höheren Dienst**

Für die Aufgabenwahrnehmung sind bis zur Auflösung der Arbeitseinheit in Bonn wie bisher drei und danach nur zwei hauptamtliche Kräfte des höheren Dienstes erforderlich.

Dem trägt die Haushaltsveranschlagung z.T. bereits mit dem für die A-16-Stelle ausgebrachten kw-Vermerk zum 31.12.1997 Rechnung. Der wiederholt verlängerte kw-Vermerk ist u.a. darauf zurückzuführen, daß diese Funktion ursprünglich nebenamtlich wahrgenommen wurde und die Erwartung bestand, daß durch die Vollendung des Binnenmarktes, den vermehrten Einsatz von gremien- und einzelfallbezogen benannten Ländervertretern und die Konzentration der Aufgabenwahrnehmung auf den Dienstsitz in Brüssel spürbare Entlastungen entstehen würden. Diese Erwartungen haben sich nur z.T. erfüllt. Zwar ist die Beobachtertätigkeit in Bonn auf Ländervertreter und andere Ländereinrichtungen übergegangen, so daß von dem Bonner Büro nur noch die technische Abwicklung der Verteilung der Länderbeobachterberichte und -informationen vorgenommen werden muß. Jedoch bleibt es übergangsweise bei zwei Dienstsitzen. Hinzu kommt, daß die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung und die damit verbundenen Verhandlungen mit Dienststellen in den Landeshauptstädten, Bonn und Brüssel erhöhte Belastungen mit sich bringen. Daher ist bis zur vollständigen Umstellung auf die elektronische Datenübermittlung und der dann - spätestens zum 31.12.1999 - aufzulösenden Bonner Dienststelle diese dritte Kraft des höheren Dienstes weiterhin erforderlich. Dementsprechend ist der zum 31.12.1997 ausgebrachte kw-Vermerk bis zum 31.12.1999 zu verlängern.

Die Einstufung des Leiters/der Leiterin der Dienststelle sollte wie bisher nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften des entsendenden Landes in der Regel von B 2 bis B 4 entsprechend der Bundesbesoldungsordnung Teil B bzw. der jeweils anwendbaren Landesbesoldungsordnung vorgesehen werden. Die Stellvertreter/die Stellvertreterinnen sollten in der Regel in die Besoldungsgruppe A 14 oder A 15 entsprechend der Bundesbesoldungsordnung bzw. der jeweils anwendbaren Landesbesoldungsordnung eingestuft werden.



Dienstsitz des Länderbeobachters ist Brüssel. Bis zur Auflösung der Arbeitseinheit in Bonn - spätestens zum 31.12.1999 - kann für einen Mitarbeiter(in) des höheren Dienstes als dienstlicher Wohnsitz Bonn vorgesehen werden.

## **2. Übrige Mitarbeiter(innen)**

Bis zur endgültigen Umstellung auf die elektronische Datenübermittlung bis spätestens zum 31.12.1999 und der dann durchzuführenden Auflösung der Arbeitseinheit in Bonn sind dort für die Vervielfältigung, Verteilung und den Versand der Länderbeobachterberichte und -informationen sowie für Schreib- und Registraturarbeiten die bisherigen 2,5 Angestellten-Stellen erforderlich. Da mit dem Wegfall des papierenen Verteilungsverfahrens erst in etwa drei Jahren zu rechnen ist, ist der zum 1.7.1998 an einer dieser Stellen ausgebrachte kw-Vermerk bis zum 31.12.1999 zu verlängern. Da auch die Halbtagskraft nur für diese Übergangszeit erforderlich ist, ist auch an dieser Stelle ein kw-Vermerk zum 31.12.1999 auszubringen und diese danach in Abgang zu stellen.

Nach der Auflösung der Arbeitseinheit in Bonn ist die verbleibende Mitarbeiterin sowie deren Vc/Vb-Stelle nach Brüssel umzusetzen. Bis dahin ist es erforderlich, daß in Brüssel wie bisher zwei Schreibkräfte/Sachbearbeiterinnen tätig sind. Daher ist der zum 31.12.1997 ausgebrachte kw-Vermerk für die zweite Bürokräft auf den 31.12.1999 zu verlängern.